

# Weisungen über das Verfahren bei Vernehmlassungen

RRB vom 4. November 1977

---

## 1 Vernehmlassungsverfahren in Bundesangelegenheiten

### 11 Eingang und Zuweisung

- 111 Die an den Regierungsrat gerichteten Vernehmlassungsvorlagen werden von der Staatskanzlei dem zuständigen Departement zur Ausarbeitung eines Regierungsratsbeschluss-Entwurfes für die Vernehmlassung zugewiesen.
- 112 Sind mehrere Departemente zuständig, so erhalten neben dem federführenden Departement die mitbeteiligten Departemente eine Kopie der Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme.
- 113 Besteht Unklarheit, welches Departement zuständig ist, entscheidet der Regierungsrat über die Zuweisung.
- 113<sup>bis1)</sup> Alle an den Regierungsrat gerichteten Vernehmlassungsvorlagen werden auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Büros des Kantonsrates gesetzt, und zwar mit Titel, Ablauf der Vernehmlassungsfrist und Angabe des zuständigen kantonalen Departementes. Nötigenfalls ist eine besondere Bürositzung einzuberufen.
- 114 Die Staatskanzlei registriert den Eingang der Vernehmlassungsvorlage und überwacht die Einhaltung des Ablieferungstermins der Vernehmlassung.

### 12 Anhörung weiterer Instanzen

- 121 Das zuständige Departement kann im Einvernehmen mit dem Regierungsrat ein Vorverfahren durchführen. Es stellt dem Regierungsrat Antrag, welche Instanzen inner- oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung anzuhören sind.
- 122 Das zuständige Departement stellt auch Antrag bezüglich der Form des Vorbereitungsverfahrens (mündliche Anhörung, Konferenz, schriftliche Stellungnahme).

---

<sup>1)</sup> Ziff. 113<sup>bis</sup> eingefügt am 17. November 1987; GS 90, 1060.

# 111.315

## 13 Interkantonale Vernehmlassung

Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung gemeinsamer Vernehmlassungen mit andern Kantonen.

### 13<sup>bis</sup> Stellungnahme durch den Kantonsrat<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Wenn das Büro die Mitwirkung des Kantonsrates beschliesst, ist von der Staatskanzlei nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement:

- ein Zeitplan aufzustellen
- gegebenenfalls um Fristerstreckung zu ersuchen beim Bund
- die vom Regierungsrat verabschiedete Vernehmlassung umgehend dem Kantonsrat zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme des Kantonsrates ist in der regierungsrätlichen Vernehmlassung zu berücksichtigen.

## 14 Adressat und Inhalt der Vernehmlassung

- 141 Der Regierungsrat richtet seine Vernehmlassungen an den Schweizerischen Bundesrat oder an das zuständige eidgenössische Departement (nicht an Bundesämter).
- 142 In der Regel sind zunächst allgemeine Bemerkungen zur Vorlage anzubringen. Anschliessend ist auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, sofern Änderungen vorgeschlagen werden. Diese sind zu begründen. Zustimmungserklärungen sind auf kontroverse Bestimmungen zu beschränken.

## 15 Verteiler

- 151 Die Vernehmlassungen sind in Kopie den solothurnischen Mitgliedern der Bundesversammlung, den Mitgliedern der für diesen Geschäftsbereich zuständigen kantonsrätlichen Kommission und auf Vorschlag des federführenden Departementes der akkreditierten Presse zuzustellen.
- 152 Mit dem Vernehmlassungs-Entwurf lässt das federführende Departement der Staatskanzlei auch eine zusammenfassende Pressemitteilung zukommen.

## 16 Orientierung Dritter

Die Staatskanzlei ist ermächtigt, die Vernehmlassung auch Dritten auszuhandigen, sofern keine Gründe der Diskretion entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Staatsschreiber.

---

<sup>1)</sup> Abschnitt 13<sup>bis</sup> eingefügt am 17 November 1987.

## 17 Vernehmlassung von Departementen

- 171 Soweit Vernehmlassungen bei Departementen eingeholt und nicht vom Regierungsrat behandelt werden, antworten die Departemente unter Vorbehalt von Ziffer 173 direkt. Sie wenden dabei diese Richtlinien, insbesondere Ziffer 12, an.
- 172 Die Departemente haben der Staatskanzlei von den direkt erhaltenen Vernehmlassungsvorlagen Kenntnis zu geben.
- 173 Zu Fragen, die finanzielle Auswirkungen für den Kanton haben, hat das behandelnde Departement einen Mitbericht des Finanzdepartementes einzuholen.
- 174 Bei Vernehmlassungen von Departementen unterbleibt in der Regel die Zustellung von Kopien an die eidgenössischen Parlamentarier, an Kantonsräte und an die Presse.

## 2 Kantonales Vernehmlassungsverfahren

### 21 Grundsatz

- 211 Ein kantonales Vernehmlassungsverfahren wird vor dem Erlass von Gesetzen und vor dem Erlass von wichtigen Gesetzesänderungen oder Verordnungen durchgeführt.
- 212 Der Regierungsrat kann für bestimmte Fragen ein Vernehmlassungsverfahren auch konsultativ im Sinne der Meinungsforschung anordnen.
- 213<sup>1)</sup> Das Vernehmlassungsverfahren wird vom Regierungsrat angeordnet und im Amtsblatt publiziert. Die Publikation enthält:
- a) den Titel der Vorlage
  - b) den Hinweis, wo die Vorlage eingesehen und bezogen werden kann
  - c) das Datum, bis zu welchem eine Stellungnahme eingereicht werden kann, und den Hinweis, wo die Stellungnahmen eingesehen werden können.

### 22 Anhörung weiterer Instanzen

- 221 Es gilt das gleiche Verfahren wie bei Ziffer 121 und Ziffer 122.
- 222 Der in die externe Vernehmlassung gehende Entwurf ist vorgängig dem Regierungsrat zur ersten Lesung zu unterbreiten.
- 223 Die Einladung zur Vernehmlassung ergeht durch das zuständige Departement.
- 224 Bei verwaltungsexternen Vernehmlassungen sind in der Regel zu begrüssen:
- die im Kantonsrat vertretenen Parteien;
  - die Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden;

<sup>1)</sup> Ziff. 213 Fassung vom 17. November 1987. GS 90, 1060.

# 111.315

- die Solothurnische Handelskammer;
- das Gewerkschaftskartell;
- die christliche Sozialbewegung;
- der Freie Arbeiterverband;
- das Angestelltenkartell;
- der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband;
- der Solothurnische Bauernverband;
- andere Instanzen je nach Inhalt der Vernehmlassungsvorlage.

## 23 ...<sup>1)</sup>

## 24 Orientierung des Kantonsrates

Das Ergebnis verwaltungsexterner Vernehmlassungsverfahren ist im Bericht und Antrag zu Vorlagen an den Kantonsrat in kurzer Form darzustellen.

## 25 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 1978 in Kraft.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben am 17. November 1987.

<sup>2)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 17. November 1987 am 1. Januar 1988.